

Merkblatt betreffend die Verwendung von Beiträgen

Autor(en): **Lombard, A. / Sitter, B.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **156 (1976)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Merkblatt betreffend die Verwendung von Beiträgen

1. Die Beiträge der SNG an Mitgliedgesellschaften, Kommissionen und Komitees sowie an Einzelpersonen sind zweckgebunden (Beitragsreglement, Abschnitt II, Punkt 2).
2. Am Ende eines Jahres nicht aufgebrauchte Mittel werden von den Beitragsempfängern auf neue Rechnung vorgetragen.

Dieser Vortrag ist unter den Einnahmen des neuen Jahres auszuweisen.
3. Restbeträge bis zu Fr. 1'000.-- stehen den Gesellschaften, Kommissionen und Komitees weiterhin zu freier Verfügung.
4. Restbeträge ab Fr. 1'000.-- werden bei Auszahlung der im neuen Jahr zugesprochenen Subventionen automatisch in Abzug gebracht. Der abgezogene Betrag bleibt bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres für den betreffenden Beitragsempfänger reserviert. Auf schriftliches Gesuch hin, das die Notwendigkeit einer Uebertragung auf neue Rechnung begründet, kann der Zentralvorstand ihn auszahlen.
5. Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Zentralvorstand beschliessen, einen Vortrag ohne Abzug von der neuen Subvention zuzulassen. Dies namentlich dann, wenn Mittel wegen Verzögerung einer Tätigkeit, für die sie hätten aufgewendet werden sollen, nicht ausgegeben wurden. (Beispiele: Publikationen, die später als vorgesehen erscheinen; Symposien, deren Durchführung aufgeschoben werden musste.)

So beschlossen vom Zentralvorstand der SNG am 20. März 1976.

Der Zentralpräsident:

Der Generalsekretär:

Prof. A. Lombard

Dr. B. Sitter